

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf der PROAUT TECHNOLOGY GmbH für Maschinen, Ausstattung, Laser und Lasersysteme

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der **PROAUT TECHNOLOGY GmbH** (nachfolgend „**PA**“) gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Entgegenstehende oder von den AGB von PA abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, PA hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB von PA gelten auch dann, wenn PA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.3 In den zwischen PA und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen sind alle getroffenen Vereinbarungen über Lieferungen schriftlich niedergelegt. Künftige Vereinbarungen, die zwischen PA und dem Kunden getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und etwaigen Zusatzvereinbarungen schriftlich niederzulegen.

1.4 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 14 Abs. 1 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer in diesem Sinne ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Vertragsschluss

2.1 Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann PA dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen ab Zugang durch Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen.

2.2 Kostenvorschläge von PA sind – sofern nicht anders vereinbart – freibleibend und unverbindlich. Für den Fall eines konkreten Angebotes durch PA ist dieses nur für die Dauer von zwei Wochen oder für den im Angebot genannten Zeitraum verbindlich.

2.3 Ein Vertrag zwischen PA und dem Kunden kommt – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch PA zustande. Die Übersendung einer Rechnung steht einer Auftragsbestätigung gleich.

2.4 Die von PA übergebenen Unterlagen und gemachten Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur verbindlich, soweit PA diese ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als Vertragsbestandteil aufführt bzw. ausdrücklich auf diese in der Auftragsbestätigung Bezug nimmt.

3. Vergütung, Fälligkeit, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

3.1 Es gelten die im Angebot vereinbarten Preise. Diese verstehen sich ohne Verpackung und Versand (ex works) es sei denn, es ist im Angebot etwas Abweichendes angegeben.

3.2 Verpackungs- und Verladungskosten sowie die Kosten der Rücknahme der Verpackung werden gesondert berechnet. Gleiches gilt für Versandkosten, sofern der Kunde eine Versendung wünscht. Soweit nichts anderes vereinbart ist, liegt die Wahl der Versendungsart und des Versendungsweges im Ermessen von PA.

3.3 Bei Teillieferungen oder -leistungen nach Ziffer 4.2 steht PA ein Anspruch auf entsprechende Teilzahlungen zu.

3.4 PA behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, sofern zwischen Vertragsschluss und Lieferung von PA nicht zu vertretende Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere neu hinzukommende Abgaben, Nebengebühren, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten, einschließlich

Erhöhungen der Frachtkosten inklusive der Zölle, Ein- und Ausfuhrgebühren sowie Kostenerhöhungen infolge von Wechselkursänderungen.

3.5 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen von PA nicht eingeschlossen. Sie wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Bei Lieferungen und Leistungen innerhalb der Europäischen Union hat der Kunde zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behält sich PA die Berechnung der jeweils geltenden Umsatzsteuer vor. Bei Lieferungen und Leistungen außerhalb der Europäischen Union ist PA berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Versand einen Ausfuhrnachweis an PA übersendet.

3.6 Sofern sich aus dem jeweiligen Vertrag oder aus dem Gesetz nichts anderes ergibt, ist die Vergütung sofort mit Lieferung oder Leistung zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt mit Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungserhalt automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

3.7 Kommt der Kunde mit seiner Verpflichtung zur Zahlung in Verzug, so ist PA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz zu fordern. Das Recht zur Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.8 Werden PA Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, werden alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sofort fällig.

3.9 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von PA anerkannt ist. Die Abtretung bestehender Ansprüche gegen PA an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der PA.

4. Lieferbedingungen, Transportversicherung, Gefahrübergang

4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung oder Leistung ab Werk vereinbart (ex works).

4.2 PA ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, sofern sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.

4.3 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Vertragsgegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wird. Dies gilt auch beim Transport durch PA.

4.4 Wird der Transport oder die Abholung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden auf seinen Wunsch oder aufgrund seines Verschuldens verzögert, so lagert die Ware bei PA auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht in diesem Fall vom Tage der Meldung der Liefer- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

4.5 Transportschäden sind PA sowie dem anliefernden Spediteur unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Tagen, schriftlich anzuzeigen.

4.6 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Der Käufer hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

5. Liefer- und Leistungszeit, Verzug, Gefahrübergang bei Annahmeverzug

5.1 Die Angabe von Liefer- und Leistungszeiten durch PA sind unverbindlich, es sei denn, dass PA den genauen Liefer- oder Leistungstermin ausdrücklich schriftlich bestätigt.

5.2 Liefer- oder Leistungsfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat oder mitgeteilt ist, dass der Vertragsgegenstand zur Abholung bereitsteht. Wird die Leistung im räumlichen Bereich des Kunden

erbracht, sind Leistungsfristen mit Erbringung der Leistung eingehalten.

5.3 Die Liefer- oder Leistungszeit beginnt erst, wenn alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien abgeklärt sind und setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kunden obliegenden Verpflichtungen voraus. Die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Eine Haftung für Verzögerungen, die von PA nicht zu vertreten sind, wird nicht übernommen. PA wird sich abzeichnende Verzögerungen unverzüglich mitteilen.

5.4 Die Erfüllung des Vertrages durch PA bzgl. derjenigen Lieferteile, die von staatlichen Exportvorschriften erfasst werden, steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

5.5 Kommt PA in Verzug und entsteht dem Kunden hieraus ein Schaden, richtet sich die Haftung nach Ziffer 7.

5.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist PA berechtigt, die bestehenden gesetzlichen Rechte auszuüben, insbesondere Ersatz der dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu verlangen und nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe vom Vertrag zurückzutreten. PA behält sich darüber hinaus das Recht vor, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Annahme der Lieferung oder Leistung anderweitig über den Vertragsgegenstand zu verfügen und an den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu liefern oder zu leisten.

5.7 Liegt ein Fall des Annahmeverzugs des Kunden vor, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

6. Gewährleistung bei Sachmängeln

6.1 Grundlage unserer Mangelhaftung ist die vereinbarte Beschaffenheit gemäß Pflichtenheft. Es gelten zudem die dem Kunden mitgeteilten inhaltlichen Einschränkungen der Systeme in Bezug auf Betriebsstunden.

6.2 Bei Vorliegen von Mängeln ist die Gewährleistung, sofern sich nicht aus Ziffer 6.6 etwas anderes ergibt, auf das Recht auf Nacherfüllung beschränkt. In diesem Fall ist PA nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung berechtigt. Das Recht zur Selbstvornahme ist ausgeschlossen.

6.3 Eine vom Kunden zu setzende Frist zur Nacherfüllung muss mindestens vier Wochen betragen und hat schriftlich zu erfolgen. Die Nacherfüllung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche erfolglos geblieben sind. PA kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

6.4 Rücksendungen zum Zwecke der Nacherfüllung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von PA erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übergabe an PA an deren Geschäftssitz auf PA über. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt PA, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann PA die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

6.5 Im Fall der Ersatzlieferung zum Zwecke der Nacherfüllung, hat der Kunde die gelieferte Sache zurückzugewähren.

6.6 Ist PA zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die PA zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Dies gilt nicht bei unerheblichen Mängeln. Ein solcher unerheblicher Mangel liegt dann vor, wenn der Mängelbeseitigungsaufwand einen Betrag von 5% des Auftragswertes nicht überschreitet. In diesem Fall steht dem

Kunden nur ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer 7.

6.7 Im Falle von Veränderungen am Vertragsgegenstand, die der Kunde ohne vorherige Zustimmung von PA selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, erlischt die Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass zwischen der vorgenommenen Änderung und dem eingetretenen Mangel keine Kausalität besteht. Gleiches gilt für Mängel, die auf eine Spezifikation des Kunden zurückgehen.

6.8 Darüber hinaus bestehen keine Gewährleistungsansprüche für Mängel, welche durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung und nicht ordnungsgemäße Wartung des Vertragsgegenstandes sowie durch Änderungen an dem Vertragsgegenstand durch den Kunden oder in dessen Auftrag durch Dritte ohne ausdrückliches Einverständnis der PA entstanden sind.

7. Haftung

7.1 PA haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet PA nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie als Kunde regelmäßig vertrauen dürfen (Kardinalspflicht).

7.2 Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet die PA nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.

7.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.4 Soweit die Haftung der PA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Verjährung

8.1 Mängelansprüche und Haftungsansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten nach Versand.

8.2 Für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten, die schuldhafte Verletzung von Kardinalpflichten im Sinne der Ziffer 7.1, die Verletzung von Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

8.3 Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.4 Ein etwaiger Neubeginn der Verjährung nach erfolgter Nacherfüllung bezieht sich grundsätzlich nur auf die von der Nacherfüllung betroffenen Teile und richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Daten

PA wird die vom Kunden erhobenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Abwicklung der Verträge mit dem Kunden nutzen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 PA behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegen den Kunden auf Grund der Geschäftsbeziehungen bestehen, vor. Dies gilt auch für künftige Forderungen, die PA aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwirbt.

10.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

10.3 Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PA berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, PA hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

10.4 Der Kunde darf den Vertragsgegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

11. Nutzung von Software und Unterlagen

11.1 Soweit im vertraglich vereinbarten Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen.

Die Software ist nur zur Verwendung auf dem System mit der angegebenen Seriennummer vorgesehen.

11.2 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei PA bzw. beim Softwarelieferanten.

11.3 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen. Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass PA dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat. Der Kunde darf die Software keinen Dritten zugänglich machen.

11.4 An Mustern, Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Filmen, Schablonen, Dias, Repros, Pausen und sonstigen Unterlagen (nachfolgend zusammen „**Unterlagen**“) behält sich PA Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von PA Dritten nicht zugänglich gemacht oder vom Kunden für sich oder für Dritte verwertet werden. Dies gilt unabhängig davon ob diese als vertraulich gekennzeichnet wurden. Andernfalls ist PA unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

11.5 Soweit zum vertraglich von PA geschuldeten Lieferumfang Unterlagen gehören, wird dem Kunden einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für die Nutzung im Zusammenhang mit der jeweiligen Ware eingeräumt. Eine Nutzung für andere Zwecke, insbesondere zum Nachbau etc. ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11.6 PA leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Software sowie dafür, dass der Kunde die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den Anforderungen der Software nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses Vertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch PA berechtigt zu sein.

11.7 Der Kunde darf die Software mit der angegebenen Seriennummer jeweils nur auf einem System nutzen.

11.8 Erwirbt der Kunde eine Mehrbenutzerlizenz, so ist der Kunde berechtigt, die Software auf einem weiteren System zu nutzen. Für Mehrbenutzerlizenzen werden keine zusätzlichen Dokumentationen geliefert.

11.9 Die Software kann als Bestandteile Software Dritter enthalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, einzelne Bestandteile aus der Software herauszulösen.

12. Ausfuhr

12.1 Der Kunde verpflichtet sich, die von PA gelieferten Waren und technischen Informationen nur unter Beachtung der einschlägigen Ausfuhrbestimmungen auszuführen und die gleiche Verpflichtung seinen Abnehmern aufzuerlegen.

12.2 Alle Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit einer Erbringung der Leistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Kunde zu tragen bzw. - sofern bereits von PA vorgeleistet - an PA zu erstatten.

13. Herkunftskennzeichnung

Jede Veränderung der Produkte von PA, insbesondere deren Kennzeichnung, die einen Herkunftshinweis des Kunden oder eines Dritten beinhaltet oder die den Anschein erweckt, dass es sich um ein Erzeugnis des Kunden oder eines Dritten handelt, ist unzulässig, es sei denn, PA hat hierzu vorher schriftlich die Zustimmung erteilt.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von PA in Berlin.

14.2 Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes sind ausgeschlossen.

II. Besondere Bestimmungen für Service- und Montageleistungen

Ergänzend zu den unter Ziffer I genannten Bedingungen gelten für Service- und Montageleistungen die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Montageleistungen

1.1 Eine Montageleistung durch PA ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

1.2 Der Kunde hat das Personal von PA auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Kunde hat auf seine Kosten im erforderlichen Umfang erforderliche Unterstützungs- und Hilfeleistungen zu erbringen, wie etwa Gestellung von Wasser, Elektrizität, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, erforderliche Anschlüsse, trockene und abschließbare Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs und Aufenthalt des Personals von PA etc.

1.3 Die Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Arbeiten von PA sofort nach Ankunft des Personals von PA begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können. Der Kunde hat die Reinigung der Reparaturstelle durchzuführen, sowie für den Transport der Montageteile an den Montageplatz vorzunehmen. PA ist außerdem Zugang zum Internet über die Infrastruktur des Kunden zu gewähren.

1.4 Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist PA berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

1.5 Klarstellend wird festgehalten, dass der Kunde nicht berechtigt ist, dem Personal von PA Weisungen zu erteilen, es sei denn es besteht Gefahr in Verzug. Der Kunde verpflichtet sich insofern, sämtliche Fragen der Planung und Durchführung unmittelbar mit dem von PA hierfür benannten Ansprechpartner zu klären.

1.6 Die Montage durch PA beinhaltet grundsätzlich eine Inbetriebnahme, es sei denn es handelt sich bei der Maschine um eine „unvollständige Maschine“ i.S.d. EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. In diesem Fall erfolgt lediglich eine Funktionsprüfung.

1.7 Sofern ausdrücklich vereinbart, unternimmt PA eine Einweisung in die Handhabung der Maschine.

2. Hotline-Service und andere Serviceleistungen

2.1 Für mögliche Probleme, die in Hinblick auf die Ware entstehen, bietet PA eine E-Mail- oder Telefonhotline zwischen 8 und 17 Uhr MEZ an, welche in Form eines Ticketing System arbeitet und eine Antwortzeit von normalerweise 72 Stunden ermöglicht. Die ersten 30 Minuten des Hotline Services, während dem PA die Problematik aufnehmen und, wenn möglich eine erste Einschätzung geben wird, werden dem Kunden nicht in Rechnung gestellt. Ab der 31.

Minute wird die Anrufzeit dem Kunden gemäß der Preisliste von PA berechnet. Nach der ersten Einschätzung evaluiert PA, ob die Angelegenheit unter Gewährleistung fällt oder schätzt die Kosten für die Lösung des Problems und übermittelt dem Kunden einen Kostenvoranschlag, auf den hin der Kunde dann seine Bestellung aufgeben kann. Sodann wird ein Zeitpunkt für die Serviceleistung festgelegt und entsprechend in Rechnung gestellt.

2.2 Zusätzlich bietet PA dem Kunden eine spezielle Hotline für eilige Fälle an, welche ebenfalls auf Ticket-Basis organisiert ist, mit Antwortzeiten von drei Stunden. Hier verweisen wir auf die Preisliste für technische Dienstleistungen der PA. Die weitere Vorgehensweise entspricht Ziffer II.2.1 Satz 4.

2.3 Für alle weiteren Serviceleistungen ist PA zu solchen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Hiervon unberührt bleiben die Verpflichtungen von PA auf Grund gesetzlicher Vorschriften.

2.4 Termine für weitere Serviceleistungen werden zwischen PA und dem Kunden mindestens vier Wochen vor dem vom Kunden gewünschten Servicetermin vereinbart.

2.5 Preise für Serviceleistungen enthalten grundsätzlich nicht die Kosten für notwendige Reparaturen. Diese werden dem Kunden separat im Wege eines Kostenvoranschlags mitgeteilt. Ein Kostenvoranschlag ist grundsätzlich nicht bindend und darf von PA ohne Zustimmung des Kunden um bis zu 15% überschritten werden. Für darüber hinausgehende Kostenüberschreitungen holt PA vorab die Zustimmung des Kunden ein.

3. Stundensätze, Fahrtkosten und Materialpreise

Für sämtliche Leistungen von PA gelten die jeweils aktuellen Listenpreise, die dem Kunden auf Anfrage vorab mitgeteilt werden.

4. Schulungen

Im Falle von vereinbarten Schulungen durch Personal von PA hat der Kunde die Reise- und Aufenthaltskosten zu tragen. Der Anspruch auf Schulungen verjährt bei Nichtinanspruchnahme nach drei Jahren.

III. Besondere Bestimmungen für Werkleistungen

Ergänzend bzw., sofern eine Abweichung vorliegt, in Abweichung zu den unter Ziffer I und II genannten Bedingungen gelten für Werkleistungen die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Vergütung, Fälligkeit

PA ist berechtigt Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlungen zu verlangen.

2. Abnahme

2.1 Der Kunde ist zur Abnahme des Werkes verpflichtet, sobald ihm die Mitteilung über die Beendigung zugegangen ist. Die Abnahme hat schriftlich spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft zu erfolgen, sofern nicht abweichend vereinbart. Nimmt der Kunde das Werk nicht innerhalb dieser Frist ab, obwohl er hierzu verpflichtet ist, steht das Unterlassen der Abnahme gleich. Die produktive Nutzung ersetzt die Abnahme. Diese kann auch im Beisein des Kunden in den Räumlichkeiten bei PA erfolgen. Hierzu wird nach Durchführung einer von PA definierten Standardprozedur ein entsprechendes Protokoll erstellt. Wegen geringfügiger Mängel kann die Abnahme nicht verweigert oder verzögert werden.

3. Gefahrübergang

Wird die Werkleistung im räumlichen Bereich des Kunden erbracht, geht die Gefahr am Tag der Fertigstellung auf den Kunden über. Im Übrigen erfolgt der Gefahrübergang in dem Zeitpunkt, in dem der Kunde den Vertragsgegenstand abholt bzw. in dem der Vertragsgegenstand an die den Transport ausführende Person

übergeben wird. Die Regelungen in Ziffer I. 4.4 und Ziffer I.5.7 bleiben hiervon unberührt.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Wird die Werkleistung im räumlichen Bereich des Kunden erbracht und stellt PA Teile beim Kunden her, behält sich PA hieran das Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegen den Kunden auf Grund der Geschäftsbeziehungen bestehen, vor. Im Übrigen gilt Ziffer 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

4.2 Verarbeitung oder Umbildung durch den Kunden werden stets für PA als Hersteller i.S.d. § 950 BGB vorgenommen.

4.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, PA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt PA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von PA beigestellten Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

4.4 Wird die von PA hergestellte Sache mit anderen, PA nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt PA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde PA anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für PA.

5. Mängelgewährleistung

Gewährleistungsrechte setzen voraus, dass der Kunde offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Abnahme schriftlich gegenüber PA rügt.

6. Kündigungsrecht

Der Kunde kann den Werkvertrag vor Vollendung des Werkes nur aus wichtigem Grund kündigen.

(Stand: März 2022)